

Foto hat einen Bezug zum Text

„Putins Konvoi“ – Hilfsgüter oder Militärausrüstung an Bord?

Das Online-Portal eines Nachrichtenmagazins berichtet unter der Überschrift „Nervenkrieg um Putins Konvoi“ über die Lage im russisch-ukrainischen Grenzgebiet, kurz bevor der Hilfskonvoi aus Russland die Grenze überqueren soll. Im Vorspann heißt es: „Der Hilfskonvoi aus Moskau rollt an, auch Truppenkontingente sind in der Nähe.“ Im Text wird geschildert, wie Reporter am Haltepunkt des Konvois 25 Kilometer vor der Grenze auf russischem Gebiet von „bewaffneten Männern in Zivil“ keine Informationen zum Konvoi erhalten. Der Autor erwähnt ein kurzes Gespräch mit einem der Fahrer und mit einem der angeblichen Geheimdienstmitarbeiter, der über die Fracht des Konvois keine Auskunft geben will. Im Text wird auch erwähnt, es seien nachts mehrere Militärfahrzeuge gesehen worden, die von Donezk aus in Richtung Grenze gefahren seien. Einige von ihnen hätten Panzer transportiert. Der Text ist mit einem Agentur-Foto illustriert, das russisches Militär auf gepanzerten Fahrzeugen und Panzern sitzend zeigt. Das Bild stamme aus der Region Rostow. Es ist verlinkt mit einem Video zum Thema. Ein Leser des Magazins kritisiert das Foto. Es stehe nicht im Einklang mit dem Pressekodex und suggeriere, dass „Putins Konvoi“ aus Truppentransportern bestehe. Vom tatsächlichen Konvoi, der aus weißen Lastwagen bestehe, die humanitäre Hilfsgüter transportieren, sei kein Foto zu sehen. Das verwendete Foto sei in höchstem Maße irreführend. Das Justizariat des Nachrichtenmagazins stellt fest, aus der Verknüpfung von Überschrift und Bild könne schon deshalb kein falscher Eindruck über den Charakter des Hilfskonvois entstehen, weil von einem „Konvoi“ und nicht von einem „Hilfskonvoi“ die Rede sei. Die Abbildung zeige einen Konvoi, den man wertend selbstverständlich als „Putins Konvoi“ bezeichnen könne. Einen solchen Bezug stelle der Leser ohnehin nicht her, denn gleich im Vorspann erfahre er, dass sich an der Grenze nicht nur ein Hilfskonvoi, sondern auch Truppenkontingente befänden. Weshalb der Leser das Bild der gepanzerten und mit Soldaten besetzten Fahrzeuge auf den „Hilfskonvoi“ statt auf die „Truppenkontingente“ beziehen solle, erschließe sich nicht. Denn gleich anschließend im ersten Satz des Artikels werde deutlich beschrieben, dass der Hilfskonvoi aus „knapp 300 weißen Lastwagen“ bestehe.

Die Verwendung des kritisierten Fotos stellt keinen Verstoß gegen presseethische Grundsätze dar. Die Beschwerde ist unbegründet. Zu sehen sind auf dem Bild Truppenbewegungen. Diese werden im Text erwähnt, und das bereits kurz nach der Überschrift. Das abgedruckte Bild hat also einen Bezug zum Inhalt des Textes. Dass sich das Bild ausschließlich auf den russischen Hilfskonvoi bezieht, wie es der

Beschwerdeführer tut, ist nicht zwingend. Die Darstellung illustriert einen Aspekt des Konflikts um den Hilfskonvoi – den Truppenaufmarsch. Der Beschwerdeausschuss erkennt darin keine Irreführung der Leser und deshalb auch keinen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. (0662/14/1)

Aktenzeichen:0662/14/1

Veröffentlicht am: 01.01.2014

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet